

# **Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Langenwetzendorf Vom 26. Januar 2015**

---

Auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, 41) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.3.2014 (GVBl. S. 82/83), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe- und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.2.2008 (GVBl. 2008, 22) zuletzt durch das Änderungsgesetz vom 30.3.2012 (GVBl. S. 113,115) geändert sowie des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr- Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27.1.2009 (GVBl. 2009, 39) hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenwetzendorf in seiner Sitzung am 01. Dezember mit Beschluss-Nr. 47-12/2014 folgende Neufassung der

## **Satzung (Feuerwehrsatzung)**

beschlossen:

### **§ 1 Organisation , Bezeichnung**

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Langenwetzendorf sind als öffentliche Feuerwehren (§ 3 Abs. 1 und § 9 ThürBKG) eine gemeindliche Einrichtung (10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führen die Bezeichnung gemäß Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO)

„Freiwillige Feuerwehr Langenwetzendorf“  
„Freiwillige Feuerwehr Langenwetzendorf“ Ortsteil Daßlitz  
„Freiwillige Feuerwehr Langenwetzendorf“ Ortsteil Erbengrün  
„Freiwillige Feuerwehr Langenwetzendorf“ Ortsteil Hain  
„Freiwillige Feuerwehr Langenwetzendorf“ Ortsteil Lunzig  
„Freiwillige Feuerwehr Langenwetzendorf“ Ortsteil Naitschau  
„Freiwillige Feuerwehr Langenwetzendorf“ Ortsteil Neugernsdorf  
„Freiwillige Feuerwehr Langenwetzendorf“ Ortsteil Nitschareuth  
„Freiwillige Feuerwehr Langenwetzendorf“ Ortsteil Wellsdorf  
„Freiwillige Feuerwehr Langenwetzendorf“ Ortsteil Wildetaube  
„Freiwillige Feuerwehr Langenwetzendorf“ Ortsteil Zoghaus

- (2) Sie sind selbstständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl der Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 16 dieser Satzung).

## **§ 2**

### **Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren**

- (1) *Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, ferner die Brandsicherheitswache nach § 22 ThürBKG.*
- (2) *Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Langenwetzendorf die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.*
- (3) *Die Ausbildungsdienste sollen im Jahr mindestens 40 Stunden betragen. Die Übungs- und Unterrichtsdienste werden nach Dienstplan durchgeführt. Er enthält Tag, Zeit, Thema und Lektor der jeweiligen Übung/Ausbildung.*
- (4) *Der Dienstplan wird im Einvernehmen zwischen dem/der Bürgermeister/-in, dem Ortsbrandmeister und den Wehrführern der Ortsteilwehren für das folgende Ausbildungsjahr erstellt und bis spätestens 15. September jedem Angehörigen der Einsatzabteilung angekündigt.*
- (5) *Die Feuerwehrangehörigen haben die ihnen anvertraute Technik einschließlich aller Ausrüstungsgegenstände in sauberem, ordnungsgemäßem Zustand zu halten.*
- (6) *Hilfeersuchen benachbarter Gemeinden sind zu entsprechen, sofern die Einsatzbereitschaft für die eigene Gemeinde nicht beeinträchtigt ist.*

## **§ 3**

### **Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren**

- (1) *Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Langenwetzendorf gliedern sich in :*
  1. *eine Einsatzabteilung*
  2. *eine Jugendfeuerwehr*
  3. *eine Alters- und Ehrenabteilung.*
- (2) *Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Langenwetzendorf werden nach Weisung des Ortsbrandmeisters durch deren Wehrführer geleitet. Im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Wehrführer.*

## **§ 4**

### **Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden**

- (1) *Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurück zu geben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.*

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister, in den Ortsteilwehren über den Wehrführer, unverzüglich anzuzeigen

- im Dienst erlittenen Körper- und Sachschaden
- Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige unverzüglich an die Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf weiter zu leiten.

## **§ 5**

### **Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren**

(1) Die Einsatzabteilungen setzen sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehren aufgenommen werden.

(2) Für den ehrenamtlichen Dienst in der Einsatzabteilung der Feuerwehr können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Langenwetzendorf haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Langenwetzendorf zur Verfügung stehen und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Langenwetzendorf nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden; die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist in diesem Fall jährlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

(3) Weitere Aufnahmevoraussetzungen sind:

- gegen den Antragstellenden darf keine Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter durch Richterspruch vorliegen bzw. darf nichts kraft Gesetzes gegen eine Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr vorliegen (§ 45 StGB)
- der Antragsteller darf keine Anhaltspunkte dafür geben, dass durch seine Mitwirkung der Ruf und das Ansehen der Feuerwehr geschädigt wird,
- Bewährung in der einjährigen Probezeit

(4) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren müssen Einwohner der Gemeinde Langenwetzendorf sein.

(5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim jeweiligen

Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vor zu legen. Der Antrag bei Jugendlichen kann hier auch beim zuständigen Jugendfeuerwehrwart schriftlich vorgelegt werden.

- (6) Die körperliche und geistige Einsatzfähigkeit ist durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.
- (7) Auf Vorschlag des Wehrführers entscheidet der/die Bürgermeister/-in über die Aufnahme. Er verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).
- (8) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.
- (9) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Wird ein Antragsteller abgelehnt, ist dieser durch den/die Bürgermeister/-in schriftlich durch Bescheid zu informieren.

## **§ 6**

### **Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
  - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. der Vollendung des 65. Lebensjahres bei Anwendung des § 13 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG
  - b) dem Austritt
  - c) der Entpflichtung gem. § 13 Abs. 5 ThürBKG.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister/Wehrführer erklärt werden. Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entpflichten, wenn der Dienst für ihn aus gesundheitlichen, beruflichen oder anderen Gründen nicht mehr durchführbar ist. Über eine Entpflichtung entscheidet der/die Bürgermeister/-in.
- (3) Auf Grund eines Wohnortwechsels ist der Austritt aus der Feuerwehr möglich.
- (4) Der/die Bürgermeister/-in kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters, des betreffenden Wehrführers und des betreffenden Feuerwehrangehörigen entpflichten (§13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfach unentschuldigtes Fernbleiben von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen. Weitere Gründe für eine Entpflichtung sind:
  - grobe Verstöße gegen die Kameradschaft
  - strafbare Handlungen
  - unehrenhaftes Benehmen während und außerhalb des Dienstes
  - undiszipliniertes Verhalten gegenüber dem Vorgesetzten im Dienst

- *ordnungswidrige Benutzung bzw. mutwillige Beschädigung von Dienstkleidung, Ausrüstungsgegenständen, Geräten und sonstigem Eigentum der Feuerwehr bzw. der Gemeinde*
  - *bei Nichtbewährung im Dienst ein Jahr nach der Aufnahme*
- (5) *In Fällen mit sofortigem Handlungsbedarf kann der Ortsbrandmeister/ Wehrführer das vorläufige Fernbleiben vom Dienst anordnen.*
- (6) *Die Entpflichtung ist dem betreffenden Feuerwehrangehörigen durch Bescheid schriftlich mitzuteilen.*
- (7) *Ein entpflichteter Feuerwehrangehöriger kann frühestens nach Ablauf von 2 Jahren einen Antrag auf Wiederaufnahme in die Ortsteilfeuerwehr stellen.*

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

- (1) *Die Angehörigen der Einsatzabteilungen wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Die Ortsteilfeuerwehren wählen zusätzlich aus ihrer Mitte den Wehrführer und den stellvertretenden Wehrführer.*
- (2) *Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere*
- a) *die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,*
  - b) *bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,*
  - c) *am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teil zu nehmen. Dienstverhinderungen sind rechtzeitig vor Dienstbeginn anzuzeigen, ebenso Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen.*
- (3) *Neu aufgenommene Feuerwehrmitglieder dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.*
- (4) *Absätze 2 und 3 gelten nicht für Fachberater im Sinne § 5 Abs. 1 Satz 2.*
- (5) *Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes*

*gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung  
(ThürFwEntschVO)*

## **§ 8 Ordnungsmaßnahmen**

*Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister/Wehrführer im Einvernehmen mit dem Bürgermeister*

- a) eine Ermahnung*
- b) einen Verweis*

*erteilen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Im letzteren Fall ist eine Niederschrift zu führen.*

## **§ 9 Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.*
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet*
  - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister/Wehrführer erklärt werden muss*
  - b) durch Entpflichtung gem. § 13 Abs. 5 ThürBKG*
  - c) durch Tod*
- (3) Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung können zum Mitglied im Feuerwehrausschuss gewählt werden. Sie wählen aus ihrer Mitte zur gemeinsamen Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit einen Sprecher für die Dauer von 5 Jahren (im gleichen Rhythmus wie der Ortsbrandmeister)*

## **§ 10 Jugendfeuerwehr**

- (1) Die Jugendfeuerwehren bei den Ortsteilfeuerwehren der Gemeinde Langenwetzendorf bilden die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Langenwetzendorf. Es gibt mehrere Jugendfeuerwehrwarte. Die Anzahl richtet sich nach dem Verteilerschlüssel ( 1 Jugendfeuerwehrwart für sieben Kinder). Die Ausbildung soll soweit wie möglich zusammen durchgeführt werden. Um die*

*Ausbildung durchführen zu können ist die abgeschlossene Ausbildung als Jugendfeuerwehrwart und die Befähigung zum Gruppenführer erforderlich.  
(Gemäß § 11 Abs. 1 ThürBKG)*

- (2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis – in der Regel zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.*
- (3) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet der Bürgermeister auf Vorschlag des jeweiligen Wehrführers unter Beachtung des § 5 Abs. 5 dieser Satzung.*
- (4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Langenwetzendorf untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.*
- (5) Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nur an dem für sie angesetzten Übungs- und Ausbildungsdienst teilnehmen.*
- (6) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet*
  - mit der Aufnahme in die Einsatzabteilung*
  - mit schriftlicher Rücknahme der Zustimmung durch die gesetzlichen Vertreter*
  - durch schriftliche Austrittserklärung*
  - durch Entpflichtung (§ 13 Abs.5 Thür.BKG)*

## **§ 11**

### **Ortsbrandmeister, stellvertr. Ortsbrandmeister, Wehrführer, stellvertr. Wehrführer**

- (1) Der Ortsbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen für die Dauer von 5 Jahren gewählt.*
- (2) Die Wahl findet grundsätzlich in einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§ 13 dieser Satzung) der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Langenwetzendorf statt. Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Langenwetzendorf angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.*
- (3) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Langenwetzendorf ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Langenwetzendorf und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den/die Bürgermeister/-in in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Orts-*

*brandmeister, die Wehrführer und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.  
Er ist weiterhin verantwortlich für*

- Überwachung der Aufstellung der erforderlichen Ausbildungspläne und deren Abstimmung mit dem/der Bürgermeister/-in. Die Ausbildungspläne werden durch die Wehrführer der einzelnen Ortswehren selbständig erarbeitet.*
- die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften,*
- die Zusammenarbeit mit den Freiwilligen Feuerwehren der Nachbargemeinden im Übungs- und Ernstfall.*

- (5) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der/die Bürgermeister/-in so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung ein zu berufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Langenwetzendorf ernannt.*
- (6) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Ortsteilen nach Weisung des Ortsbrandmeisters. Die Wehrführer werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung des jeweiligen Ortsteiles grundsätzlich in einer eigenen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.*
- (7) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfall zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung des jeweiligen Ortsteiles grundsätzlich in einer eigenen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Wehrführer gewählt wird. Andernfalls hat der Wehrführer so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr ein zu berufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Wehrführers stattfinden kann. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr des jeweiligen Ortsteiles angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Wehrführer und deren Stellvertreter sind Ehrenbeamte.*
- (8) Der Ortsbrandmeister, die Wehrführer und deren Stellvertreter haben bei der Niederlegung ihrer Funktion einen schriftlichen Antrag an die Gemeinde Langenwetzendorf zu stellen.*

- (9) Die Gemeinde Langenwetzendorf kann aus wichtigem Grund den ehrenamtlichen Ortsbrandmeister und seinen Stellvertreter nach Anhörung aller aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung von der Funktion entbinden. Die Entlassung aus dieser vorgenannten Funktion hat durch einen rechtsmittelfähigen Bescheid zu erfolgen. Gelegenheit zur Anhörung ist vorher zu gewähren.
- (10) Die Gemeinde Langenwetzendorf kann aus wichtigem Grund die Wehrführer und deren Stellvertreter nach Anhörung der Einsatzabteilung des jeweiligen Ortsteiles entlassen. Die Entlassung aus der vorgenannten Funktion hat durch einen rechtsmittelfähigen Bescheid zu erfolgen. Gelegenheit zur Anhörung ist vorher zu gewähren.

## **§ 12 Feuerwehrausschuss**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters und der Wehrführung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Langenwetzendorf ein Feuerwehrausschuss gebildet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus
- dem Ortsbrandmeister als Vorsitzenden
  - seinem Stellvertreter
  - den Wehrführern der Freiwilligen Feuerwehren der Ortsteile § 1 Abs. 1 dieser Satzung
  - einem Vertreter aus den Alters- und Ehrenabteilungen der Ortsteilwehren
  - den Jugendfeuerwehrwarten
  - einem Vertreter des Gemeinderates oder Bürgermeister
  - einem Atemschutzgerätewart
  - einem Gerätewart
  - den Vorsitzenden der Feuerwehrvereine
- (4) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilungen und des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilungen erfolgt in einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung für die Dauer von 5 Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen bzw. der Alters- und Ehrenabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Ortsteile der Gemeinde Langenwetzendorf. Die Wahl erfolgt mit der Wahl des Ortsbrandmeisters.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehren oder andere Personen zu den Sitzungen einladen.

- (5) *Der Ortsbrandmeister, sofern er nicht nach Abs. 2 den Vorsitz führt, und sein Stellvertreter und der/die Bürgermeister/-in haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teil zu nehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.*
- (6) *Der Feuerwehrausschuss berät nach Bedarf jährlich auf Einladung des Ortsbrandmeisters, aber mindestens ein mal im Jahr.*

### **§ 13**

#### **Gemeinsame / Eigene Jahreshauptversammlung**

- (1) *Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Langenwetzendorf statt. Bei dieser Versammlung haben der Ortsbrandmeister und die Wehrführer einen Bericht über die Aktivitäten des abgelaufenen Jahres zu erstatten. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.*
- (2) *Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem/der Bürgermeister/-in mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.*
- (3) *Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen. Die Versammlung ist beschlussfähig wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.*
- (4) *Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Langenwetzendorf statt. Bei dieser Versammlung hat der Wehrführer einen Bericht über die Aktivitäten des abgelaufenen Jahres zu erstatten. Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr einberufen. Sie ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.*
- (5) *Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der eigenen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr und dem/der Bürgermeister/-in mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.*

## **§ 14**

### **Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters, der Wehrführer, der stellvertretenden Wehrführer**

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 3 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, der Wehrführer, sein Stellvertreter, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht auf Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Verfügung steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters, seinem Stellvertreter, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl der/dem Bürgermeister/-in zur Bestellung und Ernennung zum Ehrenbeamten durch den Gemeinderat zu übergeben.

## **§ 15**

### **Wehrführung**

- (1) Die Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Langenwetzendorf setzt sich zusammen aus dem Ortsbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern der Ortsteilwehren und den Jugendfeuerwehrwarten. Über durchgeführte Beratungen und Veranstaltungen haben die einzelnen Wehrführer in ihren Ortsteilwehren zu informieren.
- (2) Die Wehrführung der Ortsteilwehren besteht aus dem Wehrführer, seinem Stellvertreter, den Gruppenführern und dem Jugendfeuerwehrwart/en.
- (3) Die Wehrführung der FFW Langenwetzendorf berät monatlich, aber mindestens einmal im Quartal über die Angelegenheiten und Schwerpunktaufgaben der Wehr.

(4) An den Beratungen kann der/die Bürgermeister/-in und der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung teilnehmen.

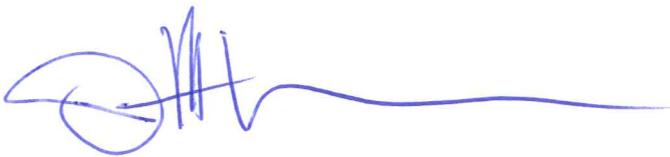
## **§ 16 Feuerwehrvereine**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

## **§ 17 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Die Feuerwehrsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.08.2002 außer Kraft.

Langenwetzendorf, 26.1.2015.



Dittmann  
Bürgermeister



Siegel

## **Bekanntmachungsvermerk**

Gemäß § 7 der Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (ThürBekVO), gibt die Gemeinde Langenwetzendorf die vom Gemeinderat auf seiner Sitzung am 1. Dezember 2014, Beschluss-Nr.47-12/2014 beschlossene Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Langenwetzendorf öffentlich bekannt. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 ThürBekVO im Amtsblatt der Gemeinde Langenwetzendorf mit den Ortsteilen Daßlitz, Erbengrün, Göttendorf, Hain, Hainsberg, Hirschbach, Lunzig, Naitschau, Neuärgerniß, Neugernsdorf, Nitschareuth, Wellsdorf, Wildetaube und Zoghaus sowie für die erfüllte Stadt Hohenleuben und die erfüllte Gemeinde Kühdorf, Jahrgang 2015 Nummer 3 – Erscheinungstag 12. 2. 2015